

K) O) N) T) I) K) I)



Anlage 2

VEREIN

Kontiki e.V.

Beitragsordnung

– Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13. November 2015 –
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. November 2019

Die Mitgliederversammlung hat am 8. November 2019 folgende Beitragsordnung verabschiedet:

Präambel

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen gemäß Artikel VII.3 der Satzung.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 1 Beitragspflicht

- I. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- II. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Festsetzung der Beiträge und darin enthaltenen Leistungen

- I. Die Höhe der Beiträge für die Mitglieder sowie der darin enthaltenen Leistungen wird von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgesetzt, der in seiner jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Beitragsordnung ist (s. Anlage „Beitragshöhe und enthaltene Leistungen“).
- II. Der Beschluss zur Höhe der Mitgliedsbeiträge gilt solange, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird.
- III. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Neufestsetzung der Beiträge zu unterbreiten, sobald dieses aus Gründen der Anpassung der gesamtwirtschaftlichen Lage, der finanziellen Lage des Vereins oder anderen Gründen notwendig erscheint.

§ 3 Entrichtung der Beiträge

Die Geschäftsstelle fordert jedes Mitglied zu Beginn des Kalenderjahres per Rechnung zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags auf.

Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf das in der Rechnung genannte Vereinskonto zu zahlen.

§ 4 Verletzung der Beitragspflicht

Die Verletzung der Beitragspflicht zieht die Streichung gem. Art. VIII d) der Satzung nach sich.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder geändert oder ersetzt werden.

§ 6 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Beitragsordnung mit allen Änderungen außer Kraft.

Beitragsordnung – Anlage „Beitragshöhe und enthaltene Leistungen“**I. Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages**

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt

- für ordentliche Mitglieder 1.700,- €
- für Mehrfachmitgliedschaft ordentlicher Mitglieder 1.400,- €

II. Beitragsermäßigungen

Für die Mitglieder der nachfolgend genannten Kategorien werden ermäßigte Beiträge in folgendem Umfang gewährt:

Kategorie	Jahresmitgliedsbeitrag
Verkehrsunternehmen und -verbände und Aufgabenträgerorganisationen	1.100,- €
Verkehrsunternehmen und -verbände und Aufgabenträgerorganisationen – Mehrfachmitgliedschaft	1.000,- €
Behörden, öffentliche Körperschaften	300,- €

III. In Mitgliedsbeiträgen enthaltene Leistungen

- Kostenfreie bzw. ermäßigte Teilnahme an in der Regel drei Konferenzen pro Jahr
 - Zugang zum internen Mitgliederbereich mit
 - o Konferenzunterlagen und -präsentationen
 - o weiteren Veröffentlichungen des Kontiki e. V.
 - günstige Ausstellungskonditionen bei fachbegleitenden Ausstellungen während der Konferenzen
-